

**Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung des
Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 29.9.1982
und des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche der
Union vom 4.6.1983 (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz)**

vom 22.10.1992 (Abl. Anhalt 1994 Bd. 4, S. 4)

*Aufgrund von § 67 der Verfassung hat der Landeskirchenausschuß folgende Verordnung zu § 34 Abs. 4
Pfarrerdienstgesetz in der Fassung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der
EKU vom 14.6.1992 beschlossen:*

§ 2 Ziffer 2 Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz tritt mit Ablauf des 31.8.1992 außer Kraft.
Mit Wirkung vom 1.9.1992 gelten folgende Urlaubsbestimmungen:

§ 1 Urlaubsjahr und Urlaubserteilung (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung
der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(3) Der Urlaub ist vom Landeskirchenrat genehmigen zu lassen.

§ 2 (1) Die Dauer des Erholungsurlaubes beträgt in einen Urlaubsjahr

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 38 Kalendertage

bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 43 Kalendertage

nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage

(2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres
vollendet wird.

(3) ¹Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes erhalten Zu-
satzurlaub von 7 Kalendertagen. ²Pfarrer die Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschä-
digungsgesetzes sind, erhalten entsprechenden Zusatzurlaub, wenn sie die Verordnungen
nach staatlichen Recht erfüllen.

§ 3 Teilung und Übertragung des Erholungsurlaubes (1) ¹Der Pfarrer soll den ihm zustehen-
den Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll in Anspruch nehmen. ²Der
Urlaub kann auf Wunsch in Abschnitten genommen werden, jedoch ist im allgemeinen die
Teilung in mehr als 2 Abschnitte zu vermeiden. ³Der Urlaub soll sich nicht über die hohen
Feiertage erstrecken.

(2) Bei einer Erstreckung während des Erholungsurlaubes wird die Zeit der Dienstunfä-
higkeit auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch
ärztliches auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen
wird.

(3) ¹Der Erholungsurlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monate nach
dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. ²Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen
nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu
übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung oder aus ande-
ren zwingenden, von dem Pfarrer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetre-
ten werden kann. ³Urlaub, der nicht spätestens vier Monate nach dem Ende des Urlaubsjah-

res oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Urlaubsjahres angetreten ist, verfällt.

§ 4 Anrechnung früheren Urlaubs, anteiliger Urlaub (1) Hat der Pfarrer im laufenden Urlaubsjahr im kirchlichen oder einem anderen (öffentlichen) Dienst bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub entsprechend anzurechnen.

(2) Fällt der Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses in die zweite Hälfte des Urlaubsjahres und hat der Pfarrer vorher nicht im kirchlichen oder einem anderen (öffentlichen) Dienst gestanden, so beträgt der Erholungsurlaub für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 5 Anrechnung auf den Erholungsurlaub ¹Die Zeit, in der ein Pfarrer Dienst als Kurprediger versieht, zählt bis zur Dauer von 14 Kalendertagen als dienstliche Anwesenheit. ²Die darüber hinausgehende Zeit des Dienstes als Kurprediger wird auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6 § 2 findet für das gesamte Urlaubsjahr 1992 Anwendung.